



Rechtsschutz: Auf die Gesellschaft kommt es an!

Teurere Tarife, weniger gute Bedingungen: Kürzlich hat die Zeitschrift Finanztest in seiner Ausgabe „August 2017“ wieder Rechtsschutzversicherungen getestet und etliche der ca. 50 getesteten Tarife im Ranking heruntergestuft. Ihr Urteil begründen die Tester mit gestiegenen Anwalts- und Gerichtskosten, die in die Tarifpreise eingeflossen seien und mit Reaktionen der Versicherer auf kostspielige Massenklagen. In ihrer Augustausgabe nimmt die Zeitschrift Finanztest die Familien-Rechtsschutztarife für die Lebensbereiche Privat, Beruf und Verkehr von 31 Rechtsschutzversicherern unter die Lupe und stellt fest: Kein einziger erhält das Urteil „sehr gut“ und „gut“ sind nur 14 Tarife. Die guten Noten bewegen sich zwischen 1,6 und 2,5. Der überwiegende Teil der Tarife wird dagegen mit befriedigend und ausreichend bewertet, auch mangelhafte Bewertungen stehen zu Buche. Die Testsieger sind die Tarife „PBV Best“ (Allianz), „Premium“ (DAS) und „PBV Optimal“ (WGV). Sie erhalten je eine Note von 1,6. Der letzte Rechtsschutztarif-Test im Jahr 2014 hatte noch für 22 Tarife ein gutes Testurteil gefunden. Die schlechtere Bewertung begründet Finanztest unter anderem damit, dass viele Rechtsschutzversicherer nach dem Anstieg der Anwalts- und Gerichtskosten auch die Preise für ihre Tarife angehoben haben. Außerdem hätten viele Rechtsschutzversicherer in den vergangenen Jahren viele teure Massenklagen von Kunden finanzieren müssen, die beispielsweise gegen den Widerstand ihrer Bank ihren Immobilienkredit widerrufen hätten. Auf diese Entwicklung hätten die Versicherer reagiert, indem sie ihre Versicherungsbedingungen angepasst und die teuren Widerrufsfälle ausdrücklich ausgeschlossen hätten, so das Fazit der Tester. Wir haben mit der DAS eine Sondervereinbarung und gewähren unseren Mandanten hohe Rabatte.

Unfallversicherung: Kein Arbeitsunfall bei Barbesuch mit Kollegen

Ein Barbesuch mit Kollegen im Anschluss an eine betriebliche Veranstaltung ist nicht gesetzlich unfallversichert. Dies hat das Bundessozialgericht in Kassel entschieden. Eine gesellige Runde unter Kollegen ist nicht gesetzlich unfallversichert, auch wenn sie an eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung anschließt. Im zu Grunde liegenden Fall stürzte ein Versicherungsvertreter in einer Bar auf dem Weg zur Toilette eine Treppe hinab und verletzte sich schwer. Als er dort erst nach einiger Zeit bewusstlos entdeckt wurde, hatte er 2,5 Promille Alkohol im Blut. Der Mann lag anschließend mehr als zehn Jahre im Wachkoma und ist mittlerweile verstorben. Die Bar hatte er im Anschluss an eine Betriebsveranstaltung zusammen mit einigen Kollegen zum Ausklang des Abends besucht. Die Ehefrau und Tochter des Verunglückten vertraten vor Gericht die Ansicht, das Beisammensein der Kollegen in der Bar sei Teil der betrieblichen Veranstaltung. Somit sei der Sturz ein Arbeitsunfall gewesen und der Witwe stehe eine Hinterbliebenenversorgung zu. Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision der Klägerinnen in zweiter Instanz nun ebenfalls abgelehnt. Das Gespräch in der Hotelbar diene zwar der Pflege kollegialer Beziehungen und der Förderung eines angenehmen Betriebsklimas. Dies genüge für sich allein jedoch nicht, um diese Gespräche dem versicherungsrechtlich geschützten Bereich zuzurechnen. Die Grenze verläuft laut dem BSG bei Besprechungen und sonstigen Zusammenkünften dort, „wo die arbeitsvertragliche Haupt oder Nebenpflicht zur Teilnahme an einem Gespräch, Meeting, Arbeits- oder Gemeinschaftessen endet und der informelle kollegiale Austausch beginnt.“ Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, räumte das Gericht ein, insbesondere, wenn der Übergang vom dienstlichen Treffen zum informellen Austausch fließend ist. Im vorliegenden Fall war das Ende des gemeinsamen Abendessens an einem anderen Ort, die Abreise mehrerer Teilnehmer und der Übergang in die Bar des Hotels aber deutlich erkennbar, so das Gericht. Damit eine Gemeinschaftsveranstaltung im Schutzbereich eines Arbeitsunfalls (nach § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII) liege, sei es laut BSG erforderlich, dass die Veranstaltung „im Einvernehmen“ mit der Unternehmensleitung stattfindet. Zum Ausklang des Abends habe der Arbeitgeber aber weder eingeladen, noch habe ein offizieller Mitarbeiter der Vertriebsdirektion daran teilgenommen. Eine zusätzliche Absicherung ist also auch hier unverzichtbar, da der gesetzliche Schutz mangelhaft ist. Ob eine private oder eine betriebliche Unfallversicherung für Sie die bessere Lösung ist, überprüfen wir gern.

Bundessozialgericht, Urteil vom 30.03.2017, Az.: B 2 U 15/15 R

Berufsunfähigkeit: BU-Versicherer zahlen in ca. 70% der Fälle ohne Rechtsstreit

Die Regulierungspraxis von Berufsunfähigkeitsversicherern steht immer mal wieder in der Kritik. Hartnäckig hält sich etwa das Vorurteil „Die zahlen doch eh nicht“. Die Analysten von Finanztest haben sich die Regulierungspraxis daher einmal angeschaut und außerdem 143 Gerichtsentscheide durchgearbeitet. Rund 17 Millionen BU-Verträge gebe es in Deutschland. Die Meisten, nämlich etwa 13 Millionen Verträge, seien Lebensversicherungen mit Berufsunfähigkeits-zusatzversicherung (BUZ)?! Komme es zum Ernstfall einer Berufsunfähigkeit (BU) seien die Betroffenen im Schnitt 47 Jahre alt. Und in rund 70 Prozent der Fälle gebe es dann auch Geld vom Versicherer – und zwar ohne Rechtsstreit. Manchmal werde die BU dabei aber nur befristet anerkannt, nach dem Stichtag fällt dann eine weitere Prüfung an. Sorgfältig müssten die Verbraucher auch beim Ausfüllen der Formulare vorgehen und alle Dokumente an den Versicherer schicken, die die BU beweisen. Hat der Kunde eine Rechtsschutzversicherung übernimmt sie in der Regel die Kosten des Streitfalls. Die Erfolgsaussichten mit einem auf Versicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt liegen bei etwa 50%. Insgesamt werden also in ca. 85% aller Berufsunfähigkeitsfälle die vereinbarten Leistungen fällig. Das Vorurteil hat sich also als falsch erwiesen.